Unterrichtung 20/54

der Landesregierung

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung (StVRZustVO) - Genehmigung von Fahrzeugen mit autonomen Fahrfunktionen

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 3 Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Zuständiger Ausschuss: Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Kristina Herbst Landeshaus 24105 Kiel Minister

24. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung (StVRZustVO) - Genehmigung von Fahrzeugen
mit autonomen Fahrfunktionen - übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1
der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nr. 3
Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Ruhe Madsen

Anlage - 1 -

Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung

Vom

Aufgrund des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 549), verordnet die Landesregierung die nachfolgenden Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b, c und d und Artikel 2

sowie aufgrund des § 12 Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 635), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus die nachfolgenden Artikel 1 Nummer 1, 2 Buchstabe a, e, f und g, Nummer 3 bis 6 und Artikel 2:

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBI. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 635), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird die Angabe "§ 7" durch die Angabe "§ 8" ersetzt.
- b) In Nummer 19 werden die Angabe "§ 74 Absatz 1 Nummer 1 FeV" durch die Angabe "§ 74 Absatz 1 FeV" und die Angabe "§ 2" durch die Angabe "§ 3" ersetzt.
- c) In Nummer 20 wird die Angabe "§ 2" durch die Angabe "§ 3" ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe "§§ 1, 3 und 4" durch die Angabe "§§ 2, 4 und 5" ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird der satzabschließende Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

- "7. zuständige Behörde nach § 1e Absatz 1 Nummer 3 StVG und § 1 Absatz 3 der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und -Betriebs-Verordnung vom 24. Juni 2022 (BGBI. I S. 986) ausgenommen auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,
- 8. anzuhörende zuständige Behörde nach § 1i Absatz 2 Satz 3 StVG."
- dd) Folgender Satz 2 wird angefügt:
 - "Erstreckt sich der festgelegte Betriebsbereich im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und -Betriebs-Verordnung über den Bezirk einer nach Satz 1 Nummer 7 zuständigen Behörde hinweg, so entscheiden die nach Satz 1 Nummer 7 zuständigen Behörden im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit jeweils nach gegenseitiger Anhörung."
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird die Angabe "§ 1 Absatz 3 Nummer 5" durch die Angabe "§ 2 Absatz 3 Nummer 5" ersetzt.
- bb) In Nummer 6 wird die Angabe "§ 74 Absatz 1 Nummer 1 FeV" durch die Angabe "§ 74 Absatz 1 FeV" ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 3 oder § 4" durch die Angabe "§ 4 oder § 5" ersetzt.
- 3. In § 5 Absatz 1 wird die Angabe "§ 3 Absatz 2" durch die Angabe "§ 4 Absatz 2" ersetzt.
- 4. In § 5a Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe "§ 2 Absatz 1 Nummer 3" durch die Angabe "§ 3 Absatz 1 Nummer 3" ersetzt.
- 5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe "§§ 2, 3 Absatz 1, §§ 6 und 7 Nummer 1" durch die Angabe "§§ 3, 4 Absatz 1, §§ 7 und 8 Nummer 1" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe "den §§ 3 Absatz 2, §§ 4, 4a, 5 und 7 Nummer 2" durch die Angabe "§ 4 Absatz 2, §§ 5, 5a, 6 und § 8 Nummer 2" ersetzt.
- 6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe "(zu § 3 Absatz 2 und Absatz 3 und § 4a Absatz 1 und Absatz 2)" durch die Angabe "(zu § 4 Absatz 2 und 3 und § 5a Absatz 1 und 2)" ersetzt.
- b) In Gliederungsnummer 1 wird die Angabe "§ 3 Absatz 2" durch die Angabe "§ 4 Absatz 2" ersetzt.
- c) In Gliederungsnummer 2 wird die Angabe "§ 4a Absatz 1 Nummer 1" durch die Angabe "§ 5a Absatz 1 Nummer 1" ersetzt.
- d) In Gliederungsnummer 3 wird die Angabe "§ 4a Absatz 1 Nummer 2" durch die Angabe "§ 5a Absatz 1 Nummer 2" ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther Ministerpräsident Claus Ruhe Madsen
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und
Tourismus